OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551044/2/SE**

Datum: **Linz, 16. Jänner 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Ellmer über die Beschwerde von Herrn K S, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte, X, X, X, vom 12. Dezember 2016 gegen Spruchpunkt III. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Urfahr–Umgebung vom 3. November 2016, GZ: WR11-11-2015, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt III. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Urfahr–Umgebung vom 3. November 2016, GZ: WR11-11-2015, mangels Parteistellung gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG iVm § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) iVm §§ 28 und 31 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshof-gesetz 1985 eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (kurz: belangte Behörde) vom 3. November 2016, GZ: WR11-11-2015, wurde im Spruchpunkt III. festgestellt, dass durch die Errichtung der Wasserkraftanlage an der X auf Gst. Nr. X, KG X, Gemeinde X, durch Ing. Mag. W S, unter Vorschreibung von Bedingungen, Auflagen und Fristen solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes, die allen anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

I.2. Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2016 eingebrachte Beschwerde von Herrn K S, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte, X, X, X, (kurz: Beschwerdeführer), worin im Wesentlichen ausgeführt wird, dass er als Fischereiberechtigter Parteistellung im naturschutzrechtlichen Verfahren habe. Es werde die Verfünffachung der Einzugswassermenge dazu führen, dass der aktuell als sehr naturnah zu bezeichnender Oberwasserkanal massiv auszubauen sein wird. Es müsse mit erheblichen Eingriffen in diesen Gewässerabschnitt gerechnet werden. Auch die erhöhte Wassermenge im X-graben stelle einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt dar. Es komme zu einer Zerstörung eines sensiblen Naturhaushaltes und des Lebensraumes bedrohter Tiergattungen, insbesondere der Flussperlenmuschel. Ferner sei der angefochtene Bescheid mit einem Verfahrensfehler belastet, da der Beschwerdeführer nicht zur mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2016 geladen wurde.

Es wurde beantragt, festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes verletzt wird, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

I.3. Der Verwaltungsakt ist gemeinsam mit der Beschwerde am 28. Dezember 2016 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Fischereiberechtigter und Bewirtschafter im verfahrensgegenständlichen Flussabschnitt der X sowie unmittelbar angrenzender Nachbar.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

§ 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte sind und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Das AVG legt in seinem § 8 aber lediglich fest, in welcher Beziehung Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zu diesem stehen müssen, damit ihnen die Stellung einer Partei zukommt. Es räumt weder selbst die Parteistellung begründende subjektive Rechte ein noch enthält es eine Regelung darüber, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einem solchen Recht die Rede sein kann. Vielmehr kann die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung besitzt, nicht auf Grund des AVG allein gelöst werden. Sie muss vielmehr anhand der Vorschriften des materiellen Rechts, also des Besonderen Verwaltungsrechts – z.B. des Oö. NSchG 2001 – gelöst werden (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 RZ 3 und 4, VwGH 27.1.1997, 96/10/0257).

Das Oö. NSchG 2001 trifft eine abschließende Regelung betreffend des Kreises der in Betracht kommenden Verfahrensparteien. Neben dem Projektwerber sieht das Oö. NSchG 2001 in Bewilligungs- und Feststellungsverfahren lediglich für die Oö. Umweltanwaltschaft (§ 39). Berührte Gemeinden (§ 41) haben ein Anhörungsrecht, wodurch aber ex lege keine Parteistellung begründet wird. Weitere Parteistellungen sind nicht vorgesehen. Insbesondere begründet das Oö. NSchG 2001 auch für berührte Grundeigentümer keine Parteistellung.

Nach § 1 Abs. 1 („Zielsetzungen und Aufgaben") hat dieses Landesgesetz zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden durch dieses Landesgesetz insbesondere geschützt:

1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.

Gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist in geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 jeder Eingriff
1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt
verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.
Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.

§§ 1 iVm 10 leg. cit. lassen klar erkennen, dass der Schutzgegenstand des Gesetzes „die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen" ist und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz der Abwehr von Eingriffen in jene Güter dient, die in den genannten Vorschriften erwähnt werden. Aus den „Bewilligungstatbeständen" des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die dargelegte Zielsetzung des Oö. NSchG 2001, dass das Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient. Privatrechtliche Beziehungen - etwa das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird - führen weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung. Bei den in den Bewilligungstatbeständen erwähnten „privaten Interessen" handelt es sich nicht um die privaten Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers, sondern um private Interessen desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorbringen verwirklichen will (vgl. VwGH 16.12.2002, 2001/10/0210).

Eine Parteistellung des Grundeigentümers ergibt sich auch deswegen nicht unter Rechtsschutzaspekten, weil dem Grundeigentümer infolge der Ausführung von naturschutzbehördlich bewilligten Maßnahmen Verpflichtungen entstehen könnten. Aus der Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung ergibt sich nämlich keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des vom Projektwerber ver-

schiedenen Grundeigentümers, die beabsichtigten Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird durch die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Bewilligung nicht berührt (vgl. VwGH 27.1.1997, 96/10/0257).

Wenn eine Parteistellung nicht einmal dem Grundstückseigentümer zukommt, kommt sie noch weniger einem Nachbarn, Fischereiberechtigten oder Bewirtschafter zu. Aus den materiell-rechtlichen Regelungen des Oö. NSchG 2001 ergibt sich somit keine Parteistellung des Beschwerdeführers im naturschutzbehördlichen Feststellungsverfahren, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Gemäß § 43a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 hat die Behörde jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und […]. Demnach liegt die Zuständigkeit betreffend Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei der Behörde und nicht beim Landesverwaltungsgericht. Der Antrag war daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Ellmer